

Satzung des Trägervereins

Verabschiedet am 24.09.2008, eingetragen ins Vereinsregister am 15.09.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Villa Kunterbunt“ - Elterninitiative.
- (2) Sitz des Vereins ist Bielefeld.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, als Einrichtung der Jugendhilfe eine qualifizierte sozialpädagogische Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt durchzuführen und die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu fördern. Der Satzungszweck wird durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Geldmittel und das sonstige Vermögen des Vereins dürfen nur für die in § 2 bestimmten Zwecke verwendet werden. Vergütungen aus Vereinsmitteln an Mitglieder sind unzulässig, insofern sie sich mit der Eigenschaft als Mitglied begründen.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
Aktive, d.h. in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder des Vereins, sind diejenigen Eltern, die Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen. Die übrigen Mitglieder sind passive (fördernde) Mitglieder.
- (2) Die Betreuung des Kindes oder der Kinder in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung setzt die aktive Mitgliedschaft mindestens eines bzw. einer Erziehungsberechtigten im Verein voraus. Stimmrecht hat jeweils nur eine der erziehungsberechtigten Personen, deren Kind(er) die Tageseinrichtung besucht (besuchen).
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein (als aktives oder passives Mitglied) ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch (a) Austritt, (b) Ausschluss oder (c) Tod bzw. – bei juristischen Personen – Auflösung.
- (a) Der Austritt aktiver Mitglieder ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kindergartenjahres erfolgen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. In begründeten Fällen kann der Vorstand von dieser Regelung abweichen, insbesondere dann, wenn der durch das ausscheidende Kind frei werdende Platz in der Tagesstätte unverzüglich wiederbesetzt werden kann.
Der Austritt passiver Mitglieder erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.
Die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, deren Kind(er) aus den Einrichtungen ausscheidet (ausscheiden), erlischt automatisch. Sie haben aber die Möglichkeit, eine passive (fördernde) Mitgliedschaft zu beantragen.
- (b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem zu leistenden Geldbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Ausschluss aus anderen Gründen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beiträge

- (1) Die vom Verein benötigten finanziellen Mittel sind aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und öffentlichen Zuwendungen aufzubringen.
- (2) Die aktiven Vereinsmitglieder leisten ehrenamtliche Arbeitsbeiträge, die dem Betrieb der Tageseinrichtungen oder dem Verein dienen.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der Geld- und Arbeitsbeiträge, die die Mitglieder leisten müssen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Wahl der Kassenprüfer.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Geld und Arbeitsbeiträge)
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Verabschiedung des pädagogischen Konzeptes
 - g) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorgenommen.

Mitgliederversammlungen, in denen Beschlüsse gefasst werden sollen, die eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfordern, sind mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds, über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit und über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand. Er bestellt eine/n Protokollführer/in.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Der Vorstand besteht aus einer/einem ersten Vorsitzenden, einer/einem zweiten Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und sie ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, gemeinsam den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (4) Für die Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen genügt eine einfache Mehrheit.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden und, wenn diese/r nicht anwesend ist, die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist jährlich einmal von den gewählten Kassenprüfern/innen vorzunehmen. Bericht über die erfolgte Kassenprüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu geben.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Die geltenden Regeln zu den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder [sowie der ggf. bestellten Geschäftsführung] werden in einer Geschäftsordnung beschrieben.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landschaftsverband NW e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind im Falle einer Auflösung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.